

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.11.2012
zu Ltg.-**1358/A-4/316-2012**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 29. November 2012

B. Sobotka-F-20/079-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, betreffend risikoreiche Zinsswap-Geschäfte in NÖ Gemeinden, eingebracht am 22. Oktober 2012, Ltg.-1358/A-4/316-2012, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Gemeinden - verfassungsrechtlich abgesichert - berechtigt sind als selbständiger Wirtschaftskörper innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen (siehe § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973). Entgegen den Ausführungen in der Anfrage bedürfen derartige Maßnahmen der Gemeinden keiner Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, erst durch die 18. Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, erfuhren Derivatgeschäfte eine gewisse Regelung ohne aber eine Genehmigungspflicht zu begründen.

Die Abteilung Gemeinden als Gemeindeaufsichtsbehörde hat keine „Sitzung“ der betroffenen Gemeinden einberufen und war auch nicht direkt in einzelne Vergleichsverhandlungen eingebunden. Soweit bekannt ist, haben betroffene Gemeinden Besprechungen unter Beiziehung eines Rechtsanwaltes selbstständig organisiert.

Da weder eine Anzeige- noch Genehmigungspflicht für derartige Maßnahmen besteht, kann nur im Rahmen von Gebarungseinschauen ermittelt werden, ob Gemeinden derartige Geschäfte abgeschlossen haben und wie sich die Finanzgeschäfte entwickelt haben. Über Feststellungen im Rahmen der Gebarungseinschauen wird der jeweilige Gemeinderat informiert.

Eine Beratung von Gemeinden durch die Abteilung Gemeinden vor Abschluss derartiger Finanzgeschäfte hat aus oben angeführten Gründen daher nicht stattgefunden. Im Bedarfsfall, auf Ersuchen der Gemeinden, hat die Fachabteilung die Gemeinden im nach hinein beratend unterstützt.

Welche Gemeinden in Vergleichsverhandlungen stehen, kann mangels der Genehmigungspflicht eines „Vergleichsabschlusses“ nicht beantwortet werden. Dies betrifft daher auch Details aus Vergleichsverhandlungen.

Gemäß § 10 Z. 11 Bundes-Vergabegesetz 2006 gilt das Vergaberegime nicht für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere für Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung von öffentlichen Auftraggebern dienen, sowie für Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner für Verträge über Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik; Zinsswaps unterliegen nach der herrschenden Lehre nicht dem Bundes-Vergabegesetz 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.